

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Badischen Schulordnungen**

Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften

**Brunner, Karl**

**Berlin, 1902**

22. Einführung des Unterrichts in der Geometrie in Baden-Durlach

[urn:nbn:de:bsz:31-273515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273515)

22

## Einführung des Unterrichts in der Geometrie in Baden-Durlach.

1767—1769.



a.

### GENERAL-RESCRIPT.

1767.

Carl Fridrich,

von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg etc.

Da die geometrische Wissenschaft nicht nur überhaupt einem jeden zu mehrerer Uebung im Rechnen und zu Schärfung des Verstandes dienen, sondern auch in mehreren Betrachten sowohl allen Landleuten als insbesondere denen Professionsisten vielen Nutzen verschaffen kann und Unsere gnädigste Absicht dahin gehet, den künftigen Wohlstand der in Unsern Fürstlichen Landen befindlichen gesamten Jugend durch guten Unterricht in denen Schulen bestmöglichst zu befördern: als verordnen Wir hiermit, dafs in allen denjenigen Land-Schulen, wo entweder der Schulmeister oder Provisor des Orts die Geometrie kann, oder wo, in so ferne von beeden keiner die Geometrie versteht und durch eine gleichbaldige, niemand nachtheilige Verwechselung derer Provisorum nicht zu halten stehet, der Pfarrer des Orts zu deren Lehre guten Willen und Tüchtigkeit hat, die Docirung der mehr besagten geometrischen Wissenschaft nicht nur gleichbalden veranstaltet und solche diesen Winter über allen in jeder Schule sich befindenden Schülern der ersten Ordnung, es mögen deren Eltern solches wollen oder nicht wollen, ohnentgeltlich wenigstens 4 Stunden die Woche hindurch gelehret, in Ansehung dererjenigen Orte aber, wo solches dermalen auf obbeschriebene Art nicht gleich thunlich ist, gleichbalden und längst innerhalb 4 Wochen der Bericht sowohl unter Bemerkung derer Anstände als Beifügung derer die Sache möglich machenden Vorschläge an Unser nachgesetztes Fürstliches Consistorium erstattet werden soll.

Gleichwie Wir euch nun die unverzügliche Veranstaltung dieses Unterrichts andurch auftragen und Uns dero bestmöglichste Besorgung ohnehin versehen: Also verbleiben Wir euch mit Gnaden fernerhin wohl beigethan.

Gegeben Carlsruhe, den 6<sup>ten</sup> Nov. 1767.

b.

GENERAL-DECRET  
an sämtliche Specialate.  
1768.

Hierdurch wird verordnet, dafs, da nach der gegebenen 5  
Vorschrift in allen und jeden Schulen diesen Winter die Geometrie  
docirt werden solle, diejenige Schüler, welche zu Catechumenis  
angenommen werden, sowohl deshalb als aus andern noch trifti-  
gern Ursachen der Besuchung der Schulstunden niemalen über-  
hoben, auch, wann sie bei Zulassung ad sacram Coenam durch den 10  
Winter-Unterricht in der Geometrie noch nicht hinlänglich gegründet  
befunden werden, annoch das künftige Sommer-halbe Jahr hin-  
durch disfallsige Stunden zu besuchen um so mehr angehalten  
werden sollen, als künftig keinem, der die Geometrie nicht ver-  
stehet, eine Profefsion zu erlernen gestattet werden wird. Uebri- 15  
gens sind die in letzterem Sommer unterrichtete Schulmeistere und  
Provisores, welche bisher die Planimetrie tractirt haben, künftigen  
Sommer zur Erlernung der Stereometrie anzuweisen und ist, wie  
es geschehen, seiner Zeit zu berichten.

Decretum Karlsruhe in Consilio ecclesiastico, den 28<sup>sten</sup> Oct. 20  
1768.

c.

GENERAL-DECRET  
an die Ober- und Ämter, auch Specialate.  
1769. 25

Da nunmehr die Winter-Schulen wiederum ihren Anfang  
nehmen, als wird hiermit verordnet, auf das sorgfältigste darauf  
bedacht zu seyn, dafs nicht nur

1) die Schul-Ordnung und die darinnen vorgeschriebene  
Stunden und Lehren pünctlich beobachtet, wie nicht weniger 30  
der Kirchenrath Walzische Schematismus durchgängig vollstreckt,  
sondern auch

2) sowohl denen Knaben als denen Mägdlein, die Eltern  
mögen wollen oder nicht, das Rechnen nach denen 5 Speciebus,  
die Regula de tri und die Bruchrechnung wohl beigebracht, 35  
sodann

3) auf die gehörige Unterrichtung aller in der ersten Ord-  
nung sizenden Knaben in der Geometrie ernstlich gesehen, sofort

dafs dieser Unterricht aller Orten ohne Ausnahme und, ohne solchen  
 5 5 bloß auf die Longimetrie und Planimetrie einzuschränken, eingeführt  
 werde. Zu solchem Ende sind durch zu erlassende Ausschreiben  
 die etwa noch erforderliche Veranstaltungen nicht nur unverzüglich  
 10 10 zu machen und, wo es noch nicht geschehen, die zu Erlernung der  
 Geometrie bishero angewiesene Schulmeistere nebst zwei ihrer  
 besten Schulknaben allenfalls zu examiniren und deren Erfund  
 zu berichten, sondern auch überhaupt, so viel nur immer möglich  
 15 15 ist, denen Schulmeistern alle Gelegenheit, sich hierinnen perfectio-  
 niren zu können, auf das sorgfältigste zu verschaffen.

Decretum Karlsruhe in Consilio ecclesiastico, den 20<sup>sten</sup> Oct.  
 1769.

## 23

Errichtung eines Schul-Seminariums  
 für Baden-Durlach.

1768.



## RESCRIPT SERENISSIMI

an die Ephoros und Rectorem Gymnasii.

1768.

Carl Fridrich,

von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg etc.

Nachdeme Wir Uns zu Erziehung geschickter Schullehrer  
 gnädigst entschlossen haben, bei Unserem allhiesigen Gymnasio  
 illustri ein der Direction des Kirchenraths und Rectoris Sachsen  
 25 25 und der beständigen Aufsicht der Gymnasien-Conferenz hiermit  
 untergebendes Schul-Seminarium errichten und von den fallenden  
 Zinsen aus jener Erbschaft, welche gedachtem Gymnasio von der  
 zu Durlach verstorbenen verwittibten Freifrau von Pelke zuge-  
 wendet worden, jährlich ein hundert Gulden nebst dem fallenden  
 30 30 Abschreib-Verdienst von den Commun-, Synodal- und Visitations-  
 Expeditionen auf zwei jedesmal ein Jahr lang in solchem Seminario  
 sich enthaltende, von Uns darzu erwählt werdende Schul-Candidaten  
 verwenden zu lassen: So machen Wir euch solches mit der  
 Weisung andurch gnädigst wissend, dafs ihr euch die auf künftige  
 35 35 Ostern zu bewirkende Errichtung eines solchen Schul-Seminarii  
 bei Unserem Gymnasio illustri nach dem mit seiner Beilage hier